

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	66 (1969)
Heft:	9
Artikel:	Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- *Die prospektive These* sieht das Jugendproblem im Rahmen der Entwicklungs-tendenzen der modernen Industriegesellschaft. Nach Ansicht der Genfer Sozio-logen hat diese Betrachtungsweise am meisten Gültigkeit.

Die Stellung der Jugend in der dynamischen Gesellschaft hat sich gewandelt. Die Verstädterung bringt viele junge Leute auf geographisch engem Raum zusammen. Dieses Beisammensein der Jugendlichen wird zeitlich immer mehr ver-längert. Die Lehrzeit dauert bis zwanzig, das Studium bis fünfundzwanzig oder dreißig. Die Altersklassen der Jugendlichen umfassen mehr Leute für immer län-gere Zeit in homogenen Gruppen. Früher – und zum Teil heute noch auf dem Land – kam es zur Mischung der Altersklassen. Die heutigen Gruppen der Jugend-lichen sind weniger integriert. Zu dieser räumlichen und zeitlichen «Ballung» der Jugendlichen kommt ein weiteres wesentliches Element: Bisher bildete die Gesell-schaft den ruhenden Pol. Beim psychologischen Wechsel vom Kind zum Erwach-senen war nur die Adoleszenz in Bewegung. Seit einiger Zeit bewegt sich nicht nur der Jugendliche, auch die Gesellschaft ist in Bewegung geraten. Die Erwach-senengesellschaft ist nicht mehr stabil; mit ihr beginnt auch das Wertesystem zu wanken. Wer das Phänomen Jugend verstehen will, muß nicht nur mit den Gedanken der Jungen vertraut sein, er muß auch erkennen, wohin die Gesamtent-wicklung führt.

Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das jetzt gültige Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG), das AHV- und IV-Rentnern zusätzliche Beihilfen zwecks Existenzsicherung gewährt, soll revidiert werden.

Das ELG hat sich auf dem Gebiete der Altersrenten einigermaßen bewährt, denn dort benötigen nur jene eine Altersbeihilfe, die während ihrer Aktivitäts-periode zuwenig AHV-Prämien bezahlt haben. Bei den Invalidenrentnern ist das ELG aber unbefriedigend, weil hier sehr viele, die unverschuldeterweise keine Prämien bezahlen konnten und deshalb nur die Minimalrente beziehen, nun auf die Beihilfe angewiesen sind und hierzu den Nachweis der Bedürftigkeit erbringen müssen. Zudem wird jenen Behinderten, die in einer Invalidenwerkstätte arbeiten, für jeden dabei erreichten Mehrverdienst sofort die Beihilfe reduziert, so daß der Anreiz zur Mehrleistung verloren geht.

Wichtiger als eine Heraufsetzung der ELG-Leistungen wäre deshalb eine Neu-gestaltung der Rentenregelung im IV-Gesetz. Wir haben in früheren Mitteilungs-blättern bereits Lösungsvorschläge zur Diskussion gestellt, zum Beispiel Renten-gewährung an Geburtsgebrechliche, gemäß durchschnittlichem Tabellenlohn oder gemäß Prämienleistung der Eltern. Beide Vorschläge stießen auf ein positives Echo. Am besten wäre wohl eine Revision des IVG, nämlich eine Heraufsetzung des Rentenzuschlages für Invalide (Art. 36) und die Gewährung des Rentenzu-schlages auch für die außerordentlichen Renten der Geburtsinvaliden (Art. 39). – Wenn es auf diese Art gelingt, den Geburtsinvaliden statt der Minimalrente die Maximalrente zu geben, so dienen wir den Invaliden mehr als mit der Herauf-setzung der Bedürftigkeits-Beihilfen des ELG.

Dr. F. Nüscherer, Sekretär der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft SAEB